

Flender Gold / oder gar dünn geschlagenen Messing beklaidet / welches dem Liecht ein grossen Behülff vnd trefflich schönen Glantz thut machen / hinden / vnd vnter dem spatio, der Vertieffung / hat es ein Schieberlin / vnter welchem ein sonderbare Behaltnuß zu einem gar geschmeidigen Feurzeug / neben den wächsen Kerzen / daselbsten zu verwahren / gefunden wird. In der hohlen Handhöben der Laternen aber / kan abermahlen ein stuck Wachs / liecht vffbehalten werden / damit man also auff etlich Stund lang / mit Liechter versehen sene.

Die Nutzbarkeit diser Laternen aber / gehet dahin / demnach / vnd wie oben gemeldt / das Stainhorn von zehrer Materi ist / so mag es nit so leichtlich wie Glas zerstoßen (damit nit etwan auß Vnachtsamkeit das Thürlin vornen verbrochen / dardurch das brennende Liecht in höchster Gefahr / also offen da stehe / vnd der Pulffer Munition anzuzünden / Vrsach gebe.) noch vom Liecht selbst / verfehret werden. Drittens / so ist es wegen seines so klaren wollichtens / hoch zu rühmen / Wann nun vilberürte Laternen also so verfertigt / ein Wachslicht .F. darein gestellt / vnd das Thürlin beschloßen wird / so mag man darmit gar sicherlich in ein Pulffer Behaltnuß / oder aber in ein Pulffermühlen hinein gehn / vnd also von wegen dieses so herrlichen Glanzes / die Geschafft mit gutem belieben Nachtszeit verrichten / sinemahlen ein ganzes Zimmer zumahl / so wol der Fußtritt / als auch die obere Decken / beneben die Seitenwänd / hierdurch ganz herrlich beleuchtet werden. (Fürnemblich aber / vnd vermög meiner / des .1640. Jahrs in den Truck gegebenen Architectura Recreationis, an folio: 90: allda nun zu vernemen / wie hoch notwendig man dise Laternen in Beleuchtung der Stiegen vnd Lauben / bey dem Rathhaus / gebrauchen / vnd also derselben nit wol entberren kan.) was sie aber sonst / diess weil sie ein ganze Gassen lang / in einem Stand beleuchtet / für grosse Kurzweil bringt / das wird die Experiencia ohne andere weitleufftigere Erklärung zu erkennen geben / dem Lustbegirigen Waidmann aber / wird sie in Bestettigung des Gewilds (bey Nachtszeit.) den Schuß darneben zu vollbringen / Item bey dem Fisch: vnd Krebsfang / wie mir wol bewust / trefflich wol dienen / vnd hier von gar genug (damit nicht etwan von dem gemeinen Mann / ein Mißbrauch darauff erfolge.) der verständige wirds schon bescheidenlich zu gebrauchen wissen.

Hierauff so solte nun billich in gegenwertigem Tractat auch von etnem wolgebatnen vnd recht disponirtem Zeughaus / beneben einer darüber haltenden ordenlichen Buchhaltung / wie dann aller Gerust darinnen dermassen so deutlich könne beschriben / damit man stündlich den Vorrath alles Gewehrs vnd Zeugs / in einem iusten Bilanzen vorlegen möge / gehandelt werden / demnach aber mein in Anno .1630. in Truck gegebene Architectura Martialis, an folio .13: in folio .32: Item auch an folio .84: bis in folio .91: hiervon gar außführlich tractirt, auch daselbsten mit drey Kupfferblat- ten N^o. 1. 2. 3. vorgerissen / vnd noch über das / mein Architectura Vniver-

Discurs von einem Zeughaus.